

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Unternehmen:
Europäische Reiseversicherung ERV,
Zweigniederlassung der Helvetia Baloise Holding AG,
Schweiz

Produkt:
Gästeversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Heilungskostenversicherung sowie den SOS-Schutz bei Krankheit und Unfall von ausländischen Gästen, welche sich während maximal 180 Tagen temporär in der Schweiz bzw. in einem Schengen-Staat aufhalten. Massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von ERV sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Schweiz.



Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Krankheit
- ✓ Unfall

Welche Leistungen sind versichert?

ERV übernimmt bei Unfall oder Krankheit der versicherten Person Kosten nach dem im Aufenthaltsland regional gültigen Krankentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.

- ✓ Arzt- und Medikamentenkosten sowie ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte
- ✓ Medizinische Hilfsmittel
- ✓ Zahnmedizinische Notfallbehandlungen
- ✓ Medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene Spital
- ✓ Such- und Bergungsaktion
- ✓ Nottransport an den Wohnort / Repatriierung
- ✓ Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise
- ✓ Die temporäre Rückkehr an den Wohnort
- ✓ Anteilsmässige Kosten der nicht benützten Reiseleistung
- ✓ Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft und Verpflegung
- ✓ Benützung eines Mietwagens
- ✓ Reisespesen für nahestehende Personen

Die effektiven Versicherungssummen gehen aus Ihrer Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) hervor. Diese sind in jedem Fall entscheidend.



Was ist nicht versichert?

Die wesentlichen, nicht versicherten Ereignisse und Leistungen sind die folgenden:

- ✗ Kosten für medizinische Behandlungen, die nicht auf einen medizinischen Notfall zurückzuführen sind;
- ✗ Symptome, Krankheiten sowie deren Folgen oder Komplikationen, die bereits vor Versicherungsbeginn bestanden oder erkennbar waren, oder die ein Arzt bei einer hypothetischen medizinischen Untersuchung zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hätte feststellen können;
- ✗ Allgemeine Kontrolluntersuchungen oder Routinekontrollen ohne Krankheitsverdacht;
- ✗ bei Such- und Bergungsaktionen ohne behördliche Anordnung oder ohne objektiven Anlass;
- ✗ Schwangerschaft oder Geburt und deren Komplikationen;
- ✗ Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände, nervöse, psychische oder psychosomatische Störungen;
- ✗ Unfälle im ausländischen Militär;
- ✗ Unfälle während der Ausübung einer körperlich belastenden oder handwerklichen Berufstätigkeit, bei der überdurchschnittliche physische Anforderungen bestehen;
- ✗ Unfälle bei der Ausübung von Risikosportarten wie Fallschirmspringen, Basejumping, Bungee-Jumping, Wingsuit-Fliegen oder vergleichbaren Aktivitäten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- ! deren Leistungen nach Ablauf der Versicherungsdauer und nach Ausreise der versicherten Person aus der Schweiz oder einem Schengen-Staat erfolgen – auch dann, wenn das auslösende Ereignis während der Versicherungsdauer eingetreten ist;
- ! die durch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- ! **Der Versicherungsschutz ist nur gültig, wenn der Abschluss spätestens am fünften Tag nach der Einreise in die Schweiz erfolgt.**
- ! **Für Versicherungsabschlüsse nach Einreise in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.**



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in der Schweiz bzw. in den Schengen-Staaten exkl. des Wohnstaates.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen für Sie unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Die Ihnen in Rechnung gestellten Versicherungsprämien müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, E-Mail schaden@erv.ch oder online via www.erv.ch/schaden.
- **Im Notfall** wenden Sie sich an die lokale Notrufnummer (Schweiz **144** / Europa **112**). Der Vorfall ist zusätzlich der Alarmzentrale Medical über die Telefonnummer **+41 848 801 803** zu melden. Diese steht Ihnen 365 Tage rund um die Uhr zur Verfügung.
- Im Versicherungsfall sind Sie verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgetreue Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber uns zu entbinden.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie muss dem Rechnungssteller entweder bar, online per E-Banking oder per Bank- oder Postüberweisung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden. Bei Online-Abschlüssen ist die Versicherungsprämie sofort per Kreditkarte zu begleichen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Erfolgt der Versicherungsabschluss vor der Einreise in die Schweiz bzw. in einen Schengen-Staat, so beginnt der Versicherungsschutz an dem in der Police eingetragenen Einreisedatum, jedoch nicht vor der effektiven Einreise der versicherten Person in die Schweiz bzw. in einen Schengen-Staat. Erfolgt der Versicherungsabschluss nach der Einreise, so hat der Versicherungsschutz sofort am Tag des Versicherungsabschlusses zu beginnen – sofern die Police spätestens am fünften Tag nach der Einreise in die Schweiz erfolgte.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet bei der Rückreise an den Wohnort (maximal nach 180 Tagen) automatisch. Die Versicherung muss deshalb nicht gekündigt werden.